mehrere (19) Abtheilungen machte. Anfänglich noch ohne die gehörige Geschäftserfahrung, suchte er zu viel selbst zu thun. Nach der von ihm getroffenen Einrichtung erbrach er die ein- 1651
gegangenen Schreiben, vertheilte sie, ließ sich über jeden Gegenstand einen vorläufigen Bericht erstatten, die Abstimmung über jeden einzelnen Fall vorlegen und beschloß dann selbst. In seiner Abwesenheit musste wöchentlich zweimal Bericht erstattet und sein Beschluß eingeholt werden. Dies ließ sich nicht ausführen, weshalb er, nachdem die Stelle eines Directors des geheimen Raths seit dem J. 1643 nach Winterfelds Tode unbesetzt gewesen war, im J. 1651 den v. Blumenthal und dann den Otto v. Schwerin dazu ernannte, um sich 1656
einige Erleichterung zu verschaffen und Ordnung in den Geschäften zu erhalten. Schwerin nahm bald als erster Minister 1658
die Stelle des ehemaligen Kanzlers mit dem Titel eines Oberpräsidenten und dem höchsten Range unter allen bürgerlichen und Kriegsbeamteten vor dem obersten Kammerherrn und dem Feldmarschall ein und vertheilte die Geschäfte unter die übrigen geheimen Räthe [1]).

Seit dieser Zeit zog der Kurfürst auch die früher im geheimen Rathe verhandelten politischen Angelegenheiten in sein Cabinet, zu welchem er diejenigen geheimen Räthe berief, welche ihm beliebten. Die geheimen Räthe wurden nun nicht mehr auf Kündigung, sondern in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Ihre Besoldungen waren verhältnißmäßig sehr gering, in der Regel 500, dann 1000 bis 1200 Thaler, nebst einigen Lieferungen, als Hofkleider, Korn, Kostgeld und Nebeneinkünften, welche doch insgesammt höher als die baare Besoldung anzuschlagen waren. Ausserdem hatte jeder wenigstens ein Nebenamt [2]).

Obwohl natürlich in verschiedenen Zeiten wohl einer und

1) S. Cosmars und Klaproths Staatsrath S. 189 ff.

2) Zuweilen wurde, wie im J. 1652, die Besoldung vermindert. — Da die Nothwendigkeit erfodert, sagte der Kurfürst, daß wir unsere Ausgaben hin und wieder beschneiden und unseren zerfallenen Kammeretat wiederherstellen. Zuweilen wurde gar kein Gehalt, sondern nur Anwartschaft auf ein Lehn und auf zu erledigendes Gehalt gegeben. Cosmar u. s. w. a. a. O.

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202207141345-0